



01. Februar 2017 // NR 17/17

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

– Geschäftsordnung des Fakultätsrats Bildung der Leuphana Universität Lüneburg

Geschäftsordnung des Fakultätsrats Bildung der Leuphana Universität Lüneburg

Der Fakultätsrat der Fakultät Bildung der Leuphana Universität Lüneburg hat am 14.12.2016 gem. § 44 Absatz 1 Satz 2 NHG folgende Geschäftsordnung beschlossen. Das Präsidium hat diese Ordnung am 25. Januar 2017 gem. § 44 Absatz 1 Satz 3 NHG genehmigt.

§ 1 Zuständigkeiten des FKR

Der Fakultätsrat Bildung (*im Folgenden: Fakultätsrat*) ist zuständig für Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung,

Zu den Aufgaben des Fakultätsrats gehören:

- Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Dekanats gem. § 43, Absatz 4 des NHG
- Beschlüsse aller Ordnungen der Fakultät (z. B. Prüfungs-, Promotions-, Habilitations-, Instituts- oder Geschäftsordnungen der Fakultät sowie die fachspezifischen Anlagen)
- Wahl von Mitgliedern der Studienkommissionen sowie gegebenenfalls anderer Kommissionen
- Wahl von Mitgliedern der Prüfungsausschüsse
- Wahl von Beauftragten
- Beschluss über die Einrichtung von Prodekanaten gem. § 12, Absatz 2, Satz der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg
- Beschlussfassung zu den Mitgliedern der Berufungskommissionen sowie zu den Ausschreibungstexten
- Beschluss der Berufungsvorschläge
- Empfehlung an das Präsidium in Zwischenevaluationsverfahren von Juniorprofessuren sowie bei der Bestellung von Honorar- oder Apl.-Professuren
- Vorschläge für die Beauftragung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern
- Beschluss zu Ehrenpromotionen
- Verabschiedung des fakultätsbezogenen Lehrangebots.

§ 2 Mitglieder

Gemäß § 9, Absatz 1, Satz 1 der Grundordnung der Leuphana gehören dem Fakultätsrat sieben stimmberechtigte Mitglieder an, davon vier aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und jeweils eines aus der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter-, der Studierenden- und der MTV-Gruppe. Gemäß § 9, Absatz 1, Satz 3 der Grundordnung der Leuphana beträgt die Amtszeit zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

§ 3 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Fakultätsrat tagt in der Vorlesungszeit (und bei Bedarf in der vorlesungsfreien Zeit) in der Regel einmal im Monat. Auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Fakultätsrats ist eine Sitzung anzuberaumen, die innerhalb von zwei Wochen nach Antragsstellung stattfinden muss.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender beruft den Fakultätsrat ein, indem sie oder er die Mitglieder schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zur Sitzung einlädt. Die stellvertretenden und beratenden Mitglieder erhalten die Einladung zur Kenntnis. Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist zu den Sitzungen wie ein Mitglied zu laden.
- (3) Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. Die Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende den Fakultätsrat in kürzerer Frist einberufen und verlangen, dass über bestimmte Gegenstände beraten und entschieden wird. In diesen Fällen ist der Fakultätsrat nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und der verkürzten Ladungsfrist nachträglich zustimmt.

§ 4 Teilnahme und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Ist ein Mitglied an der Teilnahme gehindert, so informiert es sofort die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gremiums, damit diese oder dieser die Stellvertreterin oder den Stellvertreter des verhinderten Mitglieds unverzüglich über die Erforderlichkeit ihrer oder seiner Anwesenheit benachrichtigt.
- (2) Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind bei Listenwahl nach der Reihenfolge ihrer Stimmzahl die Bewerberinnen und Bewerber des Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb eines Listenwahlvorschlags.
- (3) Stellvertreterinnen und Stellvertreter bei Mehrheitswahl sind die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.
- (4) Beratende Mitglieder des Fakultätsrats sind gem. § 9 Absatz 1 Satz 3 und 5 der Grundordnung die Prodekanin oder der Prodekan, die Studiendekanin oder der Studiendekan und die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät. Auch ein Mitglied der Promovierendenvertretung kann an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied des Fakultätsrats oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie sollen acht Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich eingehen, abstimmungsfähig formuliert sein und eine Begründung enthalten.
- (2) Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung können noch bis zur endgültigen Festlegung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung eingebracht werden; über die Aufnahme in die Tagesordnung wird in der Sitzung abgestimmt.

- (3) Die endgültige Tagesordnung wird nach Feststellung der Beschlussfähigkeit mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Von dieser Tagesordnung darf nur aufgrund eines Beschlusses abgewichen werden. Unter den Tagesordnungspunkten „Anfragen“, „Mitteilungen“ und „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (4) Der Fakultätsrat oder die oder der Vorsitzende können für einzelne Tagesordnungspunkte Mitglieder und Angehörige der Hochschule mit beratender Stimme hinzuziehen, denen zu den betreffenden Punkten Rederecht einzuräumen ist.
- (5) Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann zu jedem Tagesordnungspunkt eine persönliche Erklärung abgeben. Diese ist dem Protokoll beizufügen.

§ 6 Beschlüsse

- (1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Dekanin oder der Dekan, die oder der den Vorsitz ohne Stimmrecht führt und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch eine Prodekanin oder -dekan vertreten wird, stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der Fakultätsrat gilt sodann als beschlussfähig, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Gremium noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft er zur Behandlung der noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (3) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. In Angelegenheiten, die den Bereich der Forschung oder ein Berufungsvorhaben unmittelbar betreffen, bedürfen die Beschlüsse neben der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats auch der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Kommt in den Fällen des Satzes 2 auch im zweiten Abstimmungsang ein übereinstimmender Beschluss nicht zustande, so entscheiden die dem Fakultätsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer abschließend. In Berufsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre direkt betreffen, haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht. In Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre betreffen, werden die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt gezählt. Bei Beschlüssen über die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Aufhebung von Instituten ist die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Fakultätsrats erforderlich.
- (4) Die Mitglieder sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts nicht an Aufträge der von ihnen vertretenen Personengruppen gebunden. An der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten, die ihnen oder einem Verwandten einen persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können, nehmen sie nicht teil. In diesem Fall gelten die Regelungen über die Stellvertretung nach § 4.

- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit NHG oder Grundordnung keine qualifizierte Mehrheit vorsehen. Absatz 3 Satz 2, 4 und 5 bleiben unberührt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten. Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen. Dieses muss spätestens zum Ende des auf die Sitzung folgenden Tages schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden vorliegen.
- (6) Auf Antrag eines Mitglieds des Fakultätsrats oder der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät ist geheim abzustimmen. Der Fakultätsrat kann mit einfacher Mehrheit namentliche Abstimmung beschließen; Satz 1 geht jedoch vor.
- (7) Wird die Wahl des Fakultätsrats oder einzelner Mitglieder für ungültig erklärt oder ändert sich die Zusammensetzung des Fakultätsrats aufgrund einer Nachwahl, so berührt das nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse.
- (8) Nach dreistündiger Sitzungsdauer soll ein neuer Tagesordnungspunkt nicht mehr aufgerufen werden.

§ 7 Geschäftsordnungsanträge

Anträge zur Geschäftsordnung, wie

- Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung oder
- Verschiebung von Tagesordnungspunkten,
- Zulassung und Ausschluss der Öffentlichkeit,
- Schluss der Debatte oder Rednerliste,
- Überweisung an eine Kommission usw.

sind bevorzugt zu behandeln. Sie werden durch Heben beider Hände angezeigt. Sie können vom Antragssteller begründet werden. Gegenrede ist möglich, bevor über den Antrag abgestimmt wird. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Der Fakultätsrat tagt hochschulöffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen.
- (2) In nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden Personalangelegenheiten sowie solche Angelegenheiten, durch deren öffentliche Beratung Nachteile für die Hochschule entstehen können. Über Verhandlungen, die in nicht-öffentlicher Sitzung beraten werden, sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörern kann durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Rederecht eingeräumt werden. Erfolgt Widerspruch, entscheidet der Fakultätsrat über das Rederecht.

§ 9 Protokoll

Über jede Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, aus dem die Namen der anwesenden Mitglieder, Tag, Beginn, Ende und Ort der Sitzung, die zur Abstimmung gestellten Anträge und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. In einen vertraulichen Teil sind alle Beratungsgegenstände aufzunehmen, die in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt worden sind, sowie sonstige vertrauliche Angelegenheiten. Das Protokoll wird allen beratenden und stimmberechtigten Mitgliedern per E-Mail zugeleitet und mit Ausnahme des vertraulichen Teils hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung des Protokolls durch den Fakultätsrat erfolgt in der nächsten Sitzung.

§ 10 Umlaufverfahren

Es besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit, Beschlüsse des Fakultätsrats auch im schriftlichen bzw. fernschriftlichen Umlaufverfahren (i.d.R. per E-Mail) herbeizuführen. Beim Umlaufverfahren wird den Mitgliedern des Fakultätsrats nach Versendung der Antragsunterlagen durch E-Mail bzw. auf dem Postwege eine Frist zur Rückmeldung von zwei Wochen eingeräumt. Anträge gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb der Rückmeldefrist von zwei Wochen dem Verfahren oder dem Antrag widersprochen wird; § 5 Absatz 5 gilt entsprechend. Stimmabgaben per E-Mail bedürfen der schriftlichen Bestätigung innerhalb von zwei Wochen mit rechtsverbindlicher Unterschrift.

§ 11 Studienkommissionen

Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder der Studienkommissionen gemäß § 45 NHG sowie § 11 der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg.

§ 12 Promotionskommission

Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder der Promotionskommission gemäß § 3, Satz 1 der Promotionsordnung der Fakultät.

§ 13 Habilitationskommission

Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder der Habilitationskommission gemäß § 9 der gemeinsamen Habilitationsordnung aller Fakultäten der Leuphana.

§ 14 Planungs- und Haushaltskommission

Der Fakultätsrat kann eine Planungs- und Haushaltskommission einsetzen. Der Planungs- und Haushaltskommission gehören sieben stimmberechtigte Mitglieder an, davon vier aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und jeweils eines aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der MTV. Die Mitglieder der Planungs- und Haushaltskommission und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den jeweiligen Gruppenvertretungen gewählt.

§ 15 Forschungskommission

Der Fakultätsrat kann eine Forschungskommission einsetzen. Der Forschungskommission gehören sechs stimmberechtigte Mitglieder an, davon vier aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und jeweils eines aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden. Die Mitglieder der Forschungskommission und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den jeweiligen Gruppenvertretungen gewählt.

§ 16 Prüfungsausschüsse

Der Fakultätsrat wählt gemäß § 19, Satz 2 und 3 der „Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ die Mitglieder der Prüfungsausschüsse.

§ 17 Berufungskommissionen

Für Berufungsverfahren von Professuren, die der Fakultät zugeordnet sind, wählt der Fakultätsrat gemäß dem unter § 10, Absatz 2 der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg beschriebenen Verfahren Berufungskommissionen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter_innen werden von den jeweiligen Gruppenvertreter_innen gewählt.

§ 18 Einrichtung weiterer Kommissionen und Beauftragte der Fakultät

- (1) Der Fakultätsrat kann weitere Kommissionen einrichten. Über die Größe und die Amtszeit der Kommission entscheidet der Fakultätsrat. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter_innen werden von den jeweiligen Gruppenvertreter_innen gewählt.
- (2) Der Fakultätsrat kann Beauftragte der Fakultät wählen.

§ 19 Auslegung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet bei der Anwendung im Einzelfall die oder der Vorsitzende des Gremiums, bei Widerspruch gegen deren oder dessen Entscheidung beschließt der Fakultätsrat.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Fakultätsrat und nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

